Landtag
Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 18/829
06.02.2025

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (47.) und Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (19.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

6. Februar 2025

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:51 Uhr

Vorsitz: Christina Schulze Föcking (CDU) (amt. Vorsitzende AFKJ)

Protokoll: Carolin Rosendahl

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW **3**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/10933

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

* * *

Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/10933

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

Amt. Vorsitzende Christina Schulze Föcking: Ich wünsche Ihnen einen wunderschönen guten Morgen und freue mich, dass Sie sich auf den Weg zu uns in den Landtag Nordrhein-Westfalen gemacht haben.

Aufgrund der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Vorsitzenden der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder bin ich gebeten worden, heute den Vorsitz zu übernehmen, und mache das sehr gerne.

Wir haben einen sportlichen Zeitplan. Direkt im Anschluss an die Anhörung ist der Raum ab 12:00 Uhr wieder belegt.

Ich begrüße die Ausschussmitglieder sowie die anwesenden und den zugeschalteten Sachverständigen.

Ton- und Filmaufnahmen sind während der Ausschusssitzung nicht erlaubt. Ich bitte darum, dass sich daran gehalten wird.

Ich weise darauf hin, dass die Sitzung per Livestream im Internet übertragen wird und im Anschluss als Video abrufbar sein wird.

Außerdem weise ich auf die vorab zugegangenen Stellungnahmen hin. Dafür danke ich den Sachverständigen herzlich. Ich weiß, dass die Erstellung einer Stellungnahme viel Arbeit macht und Zeit in Anspruch nimmt. Sie können sich aber sicher sein, dass wir sie intensiv lesen und wertschätzen, dass Sie Ihre Expertise mit uns teilen.

Zum Ablauf der Anhörung gebe ich folgende Hinweise. Gehen Sie als Sachverständige davon aus, dass die Ausschussmitglieder die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen gelesen haben. Deshalb ist ein mündliches Statement zu Beginn der Anhörung nicht vorgesehen. Stattdessen werden die Abgeordneten direkt Fragen stellen, sodass wir unmittelbar in die Thematik einsteigen. Die meisten von Ihnen sind bekannte Gesichter und wissen, wie es abläuft. Die Fraktionen werden der Reihe nach um die Fragen gebeten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich die an Sie gerichteten Fragen notieren würden. Anschließend werden Sie nacheinander gebeten, zu den an Sie gerichteten Fragen Stellung zu nehmen.

Pro Runde können die Fraktionen je zwei Fragen an zwei Sachverständige stellen. Unsere Gäste bitte ich, die Antworten auf 3 Minuten zu begrenzen. Wenn mehrere Fragen an Sie gerichtet wurden, begrenzen Sie sich bitte möglichst auf 5 Minuten. Sie können sich vorstellen, dass es sonst schwierig wird, in der heute zur Verfügung stehenden Zeit mit allem fertig zu werden. Daher achte ich darauf und bin etwas pingelig.

Die Fraktionen haben die Möglichkeit, im Verlauf des gesamten Gesprächs zwei direkte Nachfragen zu stellen. Das haben wir einmal probeweise so eingerichtet und es für sehr gut befunden, weil Nachfragen oder eventuelle Missverständnisse so direkt aus der Welt geschaffen werden können.

Charlotte Quik (CDU): Auch meinerseits einen guten Morgen und den Sachverständigen ein herzliches Dankeschön seitens der CDU-Fraktion für die ausführlichen und sehr hilfreichen Stellungnahmen!

Meine erste Frage richte ich an die kommunalen Spitzenverbände und die Landesjugendämter. Wie kann die heute zur Beratung stehende Beauftragung dazu beitragen, bestehende Schutzkonzepte und -strukturen weiterzuentwickeln, ohne Doppelstrukturen oder bürokratische Hürden zu schaffen? Wie können bestehende Netzwerke und Ressourcen optimal genutzt werden?

Meine zweite Frage richte ich an Frau Professorin Banaschak. In Ihrer Stellungnahme haben Sie betont, dass die Beauftragung auch gesundheitliche Aspekte des Kinderschutzes stärker berücksichtigen sollte. Wie könnte aus Ihrer Sicht eine effektive Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitssektor und der Beauftragung sichergestellt werden? Welche Rolle kann er oder sie im gesundheitlichen Kinderschutz spielen?

Christin Siebel (SPD): Auch im Namen meiner Fraktion danke ich Ihnen herzlich für die bereits eingereichten Stellungnahmen und für die Bereitschaft, hier weitere Fragen zu beantworten. – Auch ich habe in der ersten Fragerunde zwei Fragen.

Die erste Frage geht an den Landesjugendring und an den VPK-Landesverband. Ist die Beteiligung der Kinder in dem Gesetzentwurf ausreichend berücksichtigt? Ich betone, dass die Stellungnahmen zum Referent*innenentwurf, auf den Sie verweisen, uns leider nicht vorliegen.

Die zweite Frage richte ich an den Kinderschutzbund. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, dass die Konkretisierung der Zusammenarbeit des Beauftragten oder der Beauftragten mit den Kommunen klar formuliert sein sollte und Sie deshalb bereits zum Referentenentwurf folgende Ergänzung vorgeschlagen haben: „Entsprechendes gilt für die kommunalen Gebietskörperschaften. Dem/der Beauftragten sind auf sein/ihr Verlangen Informationen und Auskünfte zu erteilen.“

Meine Frage: Warum ist es aus Ihrer Sicht so wichtig, dass das Verhältnis des oder der Beauftragten zu den Kommunen geklärt ist und es auch von dieser Seite Informationen und Auskünfte geben kann?

Eileen Woestmann (GRÜNE): Meine erste Frage geht an Frau Claus und Frau Rüthrich. In der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wird die Beauftragung ein wenig infrage gestellt. Inwiefern erachten Sie die Beauftragung als sinnvoll? Welcher Blick auf Kinderschutz und Kinderrechte hat da eine Bedeutung? Welchen Mehrwert haben die Stellen auf Bundesebene bzw. in Ihrem Bundesland?

Meine zweite Frage richte ich an Frau Rüthrich. Wir erleben immer wieder, dass es nicht so einfach ist, nicht im Verband organisierte Kinder und Jugendliche mit Beteiligungsformaten zu erreichen. Bei Kindern, die nicht derart organisiert und unter Umständen auch in benachteiligten Sozialräumen unterwegs sind, ist es schwierig, sie zu erreichen. Haben Sie Beteiligungsformate entwickelt, von denen Sie berichten können, inwieweit diese Kinder und Jugendlichen darin eingebunden sind?

Marcel Hafke (FDP): Auch von meiner Seite besten Dank für Ihre Beteiligung am heutigen Tag.

Ich richte meinen ersten Fragenkomplex an die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz sowie an den VPK. Insbesondere die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz schreibt in ihrer Stellungnahme, dass sich beim Kinderschutzbeauftragten im besten Fall um alle Anliegen von Kindern und Jugendlichen gekümmert werden soll, und sie beschreibt die Sorge in Bezug auf Doppelstrukturen. Können Sie konkretisieren, welche Doppelstrukturen bestünden? Welche Anliegen könnten aufgegriffen werden?

An beide geht die Frage: Ist die Kompetenz des Kinderschutzbeauftragten umfassend genug bemessen? Ist es vielleicht klug, über eine Akteneinsicht beispielsweise bei Jugendämtern zu sprechen, um dort Beratung und Unterstützung im Sinne der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Kommunen vornehmen zu können? Können Sie also hinsichtlich der Akteneinsicht präzisieren, ob das eine sinnvolle Veränderung sein könnte?

Die zweite Frage richte ich an die kommunalen Spitzenverbände. Sie schreiben, dass es eine verbindliche Regelung zur Zusammenarbeit zwischen dem Beauftragten und den Kommunen geben soll, wenn ich das richtig verstehe. Können Sie ausführen, wie die verbindlichere Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, den Kinderschutzstrukturen und dem Beauftragten aussehen kann?

Zacharias Schalley (AfD): Auch unsererseits vielen Dank für die eingereichten schriftlichen Expertisen.

Meine erste Frage richte ich an die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, also an Frau Claus. Es ist eine einfache Frage. Warum halten Sie es für wichtig, einen eigenen Landesbetroffenenrat zu schaffen, statt Betroffene lediglich in bereits bestehende Strukturen zu integrieren?

Meine zweite Frage richte ich an die kommunalen Spitzenverbände. In Ihrer Stellungnahme weisen Sie darauf hin, dass bereits zahlreiche Strukturen mit ähnlichen Aufgabenstellungen existieren und Sie die Einrichtung eines Landesbeauftragten eher kritisch sehen. Sie verweisen unter anderem auf die unklare Ausgestaltung des Gesetzentwurfs. Könnten Sie vor diesem Hintergrund einmal ausführen, welche konkreten Aufgaben ein solcher Beauftragter übernehmen müsste, um seine Einrichtung zu rechtfertigen?

Bianca Weber (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Die erste Frage von Frau Quik bezog sich auf die Weiterentwicklung bestehender Schutzkonzepte und die Abgrenzung zu den vorhandenen Strukturen. Aus unserer Sicht ist wichtig, dass die bereits existenten Strukturen und deren Aufgaben genauer betrachtet werden und dann sinnvolle Schnittstellen gebildet werden, sodass keine Doppeltstrukturen aufgebaut werden und die Aufgaben klar voneinander abgegrenzt sind.

Frau Siebel fragte nach dem Mehrwert des Kinderschutzbeauftragten. Ich schließe an meine vorherige Antwort an: Den Mehrwert des Kinderschutzbeauftragten sehen wir vor allen Dingen, wenn damit neue Aufgaben abgedeckt werden können und nicht in jenen, die von den bereits vorhanden Strukturen bereits erledigt werden.

Im Prinzip ging es auch in Herrn Hafkes Frage darum, wenn ich es richtig verstanden habe. Details kann ich dazu gerade nicht ausführen.

Herr Schalley, im Grunde ist Ihre Frage damit ebenfalls beantwortet, wenn ich es richtig verstanden habe.

Dr. Matthias Menzel (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich ergänze für die kommunalen Spitzenverbände insbesondere hinsichtlich der Frage von Herrn Schalley. Er hat ausgeführt, wir hätten grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Beauftragung, und dann gefragt, welche Aufgaben sinnvollerweise erledigt werden sollten.

Die Frage ist nicht einfach zu beantworten. Wie haben vor allem grundsätzliche Bedenken, weil in der Jugendhilfe momentan an verschiedenen Stellen großer Mangel herrscht – auch beispielsweise in der Familienhilfe. Das hat dazu geführt, dass Landesförderungen teilweise gekürzt wurden. In der Jugendhilfe gibt es momentan wegen gesetzlicher Vorgaben – aus dem Kinderschutzgesetz, aber auch aus den letzten SGB-VIII-Reformen – einen erheblichen Aufgabenzuwachs. Dieser ist aber nicht beispielsweise mit zusätzlichen Studienplätzen einhergegangen.

Da liegt das zentrale Problem. Wir sind der Auffassung, die vorgesehenen Millionen könnten wesentlich sinnvoller eingesetzt werden, wenn beispielsweise im Bereich „Soziale Arbeit“ zusätzliche Studienplätze geschaffen würden. Eine Stelle für eine Professor kostete ungefähr 150.000 Euro. Man könnte also sechs Stellen schaffen.

Die Berichterstattung des WDR zur Situation in den Jugendämtern dürfte allen bekannt sein.

Wir haben nichts gegen einen Kinderschutzbeauftragen. Ein solcher wäre durchaus sinnvoll, wenn die Strukturen im Übrigen in Ordnung wären. Das ist aber nicht Fall. Insbesondere im Ausbildungsbereich ist die Situation nicht rosig. Die Jugendämter suchen aktuell händeringend nach Personal. Das Land haben wir bereits vor zwei Jahren, also 2023, darauf hingewiesen, dass dringend zusätzliche Studienplätze nötig sind. Derzeit tauschen wir uns dazu zwar mit dem Ministerium aus, Zusagen gibt es aber noch keine.

Wir sind also der Auffassung, dass der Jugendhilfe, insbesondere dem Kinderschutz, mehr Genüge getan würde, wenn an dieser Stelle investiert würde. Wenn diese Aufgaben erledigt sind, spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, weiter in Richtung Kinderschutzbeauftragter nachzudenken.

Ich habe dies erläutert, damit Sie den Hintergrund nachvollziehen können.

Andreas Jung (Landschaftsverband Rheinland): Ich spreche für die beiden Landschaftsverbände und verweise auf die Stellungnahme vom 20.09.2024. Zu der aktuellen Anhörung haben wir keine Stellungnahme mehr abgeben können.

Ich wurde bezüglich Doppelstrukturen, Netzwerken und Schutzkonzepten gefragt. Die Herausforderung für die neue Beauftragte oder den neuen Beauftragten ist, dieses umfangreiche Feld, das auch durch das moderne Kinderschutzgesetz geschaffen wurde, zu überblicken. Es gilt, die umfangreichen und guten Beratungsstrukturen vor Ort und überregional gilt es, zu erfassen. Es müssen Schnittstellen erkannt und keine Doppelstrukturen geschaffen werden. Die Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen bezüglich sexualisierter Gewalt sowohl im öffentlichen Bereich als auch im Bereich der freien Träger ist da ein Beispiel. Die beiden wichtigen Strukturnetzwerke Kinderschutz und das Netzwerk Frühe Hilfen sind in einen umfassenden Komplex einzubinden.

Die konkrete Beschreibung von Aufgaben und Zuständigkeiten fehlt in gewissem Maße noch. Die gilt es dann aber ja in einem Beteiligungsverfahren zu ermitteln. Daher ist für die Stelle ein umfangreiches Beteiligungsverfahren angezeigt, das aber auch evaluiert wird. Diesbezüglich gibt es ein paar Unklarheiten in der Formulierung, die uns aufgefallen sind.

Sichergestellt werden muss auch, dass die jungen Menschen bzw. die Betroffenen angemessen einbezogen werden. Da eine unabhängige Person einzusetzen, macht sicherlich Sinn. Bei dieser Menge an Personen und Institutionen, die in diesem Feld unterwegs sind, ist der Aufgabenbereich sehr umfangreich.

Björn Krause-Franz (Landesjugendring NRW): Wir begrüßen, dass im Gesetzentwurf bereits Kinder- und Jugendbeteiligung vorgesehen ist. Trotzdem ist die Nachfrage der SPD-Fraktion berechtigt. Wir finden, dass die Art der Beteiligung nicht konkret genug formuliert ist. Wann und wie sollen Kinder und Jugendliche beteiligt werden? Unsere Empfehlung lautet, sie bei allen sie betreffenden Belangen zu beteiligen.

Unabhängig vom im Gesetz Stehenden muss auch noch geklärt werden, was Beteiligung diesbezüglich heißt. Welche Standards werden angelegt? Wie wird es mit dem Aktionsplan Jugendbeteiligung verknüpft, damit beides in Einklang miteinander umgesetzt wird und damit maximale Transparenz für die Beteiligten sicherzustellen.

Prof.'in Dr. Gaby Flößer (Der Kinderschutzbund Landesverband NRW): Ich wurde zum Verhältnis zu den Kommunen gefragt, da wir es als ausbaufähig ansehen. Wir verstehen Kinderschutz und Kinderrechte deutlich umfassender als nur auf die Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen bezogen. Daher halten wir es für eine

wünschenswerte Aufgabe für den Beauftragten, dazu beizutragen, kommunale Entwicklungen unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen voranzutreiben. Das bezieht sich nicht nur auf die bestehenden Organisationen, sondern auch auf die Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen, die da eine Rolle spielen können. Dann hätte man einen deutlich breiteren Ansatz als den bisher vorgesehenen.

Das setzt aber voraus, dass das Aufgabenfeld des Beauftragten des Landes eine Beschreibung enthält, wie er auf das Geschehen in den Kommunen Einfluss nehmen kann.

In Nordrhein-Westfalen ist die Landschaft in der Kinder- und Jugendhilfe durch die vielen Jugendämter in den kleinen kreisangehörigen Gemeinden etc. extrem zerfleddert. Könnte man Impulse setzen, die Landschaft insgesamt weiterzuentwickeln, begrüßten wir dies. Der Versuch der Steuerung des Vorhanden ist da zu wenig.

Kerstin Claus (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM]): Ich bedanke mich für die Fragen und beginne mit jener nach der Sinnhaftigkeit einer solchen Beauftragung. Was kann nach den Erfahrungen auf Bundesebene dazu gesagt werden? Aus meiner Sicht liegt ein Fokus auf den Kinderrechten. Die Subjektstellung des Kindes und die Partizipation, die darin steckt, sind der gewinnbringende Ansatz. Dieser resultiert in mehr Kinderschutz – mit dem Spezifikum, dass sexualisierte Gewalt da mitgedacht werden muss, weil es eine sehr spezifische Gewaltform ist.

Ein solches Amt mit der Unabhängigkeit zu schaffen, bewirkt eine andere Form von Sichtbarkeit für die Subjektstellung des Kindes. Es bündelt aber auch die Interessen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie die Interessen von Politik, der Fachpraxis und von Wissenschaft. Diese Entwicklungen beziehen sich auf genau diese partizipativen Elemente. Dafür braucht es eine Struktur, in der das im Denken fest verankert sein und vorangebracht werden kann, weil über Austauschformate, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, das Aufsetzen von Initiativen, die Best Practice ermöglichen, und Ähnliches Kommunen häufig aus der Not geholt werden, dass sie gerne etwas tun würden, aber sich fragen, wie das ohne eine massive Belastung der Kommunen geschehen kann.

Auf Bundesebene erleben wir immer wieder, dass es uns sehr gut gelingt, Prozesse zu initiieren, die zu Best Practice und dokumentiert werden und dann Nachahmer finden. Insofern geht es nicht allein um die Frage nach vorhanden Strukturen in Bezug auf Kinder- und Jugendliche und danach, wo ein Ressourcenmangel besteht. Ich verstehe natürlich die Vorbehalte, aber es geht darum, Qualitätsentwicklung über die im SGB VIII verankerten Prozesse hinaus zu ermöglichen. Das ist das Entscheidende.

Darüber wird Partizipation, Sichtbarwerden und Empowerment möglich, und das verändert kommunales Denken. Es verändert auch, weil so perspektivisch auch Dinge in Kommunen verändert werden. Wenn diese Prozesse in die Fläche wirken, wird auch die Ausgestaltung von Kitas, Schulen und anderer Bereiche, in denen Kinder und

Jugendliche ihre Freizeit verbringen, verändert. Best Practice und die Qualitätssicherung in die Fläche über Ansätze ist also gegeben.

Deswegen liegt für mich ein Fokus auf Kinderrechten. Daraus resultiert eine Stärkung des Kinderschutzes. Deswegen ist mir die Priorisierung wichtig.

Von der Partizipation ausgehend ist man schnell bei der Frage zum Landesbetroffenenrat. Warum fordere ich einen solchen? Im Kinderschutzgesetz ist zurecht festgeschrieben, dass aus fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen gelernt werden soll. Man kann es institutionalisiert mit dem Landesjugendamt usw. aufsetzen, aber auch unter Einbeziehung des Erfahrungswissens all jener, die heute erwachsen sind und biografisch solche fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufe an sich selbst erlebt haben und wissen, welche Konsequenzen so etwas hat. Aus diesem Erfahrungswissen resultiert ein anderer Praxisansatz: Was hätte ich selbst damals gebraucht? Was hätte einen Unterschied gemacht? Was braucht es heute? – Deswegen macht die Einbeziehung heute erwachsener Menschen, die in jungem Alter unter die Kategorie „Kindeswohlgefährdung“ gefallen sind – zum Teil spezifisch „sexualisierte Gewalt“ – eine Qualitätsentwicklung möglich, wenn diese Perspektive strukturiert eingebracht wird.

Mit dem Betroffenenrat auf Bundesebene haben wir die Erfahrung gemacht, dass, wenn eine solche Struktur vorhanden ist, sie in der Fläche abgefragt wird, und zwar von Politik – hier im Landtag haben regelmäßig Mitglieder des Betroffenenrats ihre Expertise zur Verfügung gestellt –, Schulen, in der Fort- und Weiterbildung sowie in universitären Settings. Diese Qualitätssicherung und Partizipation über die Schaffung einer solchen Struktur setzt sich also per Dominoeffekt bei all jenen fort, die eine solche Partizipation anfragen. Das kann in der Fort- und Weiterbildung, in der Politik, auf kommunaler Ebene oder bei Initiativen der Fall sein.

Daher ist das kein Gegenvotum gegen Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den begleitenden Prozessen einer solchen unabhängigen Beauftragten / eines solchen unabhängigen Beauftragten, aber es ist ein Erfahrungswissen aus der Vergangenheit, aus der Aufarbeitung, das für die Verbesserung von Prozessen dringend nötig ist. Deswegen spreche ich mich für eine institutionalisierte Betroffenenbeteiligung aus, weil so sichergestellt wird, dass die Kapazitäten zur Einbeziehung der Betroffenen in die verschiedensten Prozesse vorhanden sind.

Susann Rüthrich (Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung): Vielen Dank für die Einladung. – Wir Beauftragte der Länder freuten uns, wenn unser Kreis um weitere Länderbeauftragte erweitert werden würde.

Wir würden dann zum Teil etwas neidisch darauf blicken, dass die Beauftragte / der Beauftragte hier sogar eine gesetzliche Grundlage hätte. Damit geht eine Fundierung einher, die beispielgebend ist.

Als Kinder- und Jugendbeauftragte in Sachsen kann ich aus meiner Erfahrung heraus berichten, dass in den letzten dreieinhalb Jahren eine wesentliche Tätigkeit darin bestand, in der Verwaltung, in der Politik, wo man nicht direkt originär mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, die Betroffenheit sichtbar zu machen. Es gibt aus meiner

Sicht kein Ressort, keine Ebene, wo das Wirken keine Auswirkung auf das Leben von Kindern und Jugendlichen hat. Das gilt etwa auch für den Verkehrssektor oder Innenpolitik. Diese Betroffenheit jenseits von ganz konkreten Zuständigkeiten sichtbar zu machen ist ein wesentlicher Aspekt – nicht aus der Jugendhilfe oder Schulpolitik, sondern aus einer kinderrechtlichen Perspektive heraus gedacht. Dort geht es dann darum, die Interessen zum Beispiel im Lenkungsausschuss Verkehrssicherheit zu vertreten, aber auch Hilfe anzubieten. Wenn Kinder und Jugendliche beteiligt werden sollen – das sollte geschehen –, dann unterstützen wir dabei. Verwaltung und Politik können dies häufig nicht aus sich selbst heraus, vor allem auch auf Landesebene. Es geht also darum, die Betroffenheit deutlich zu machen. Das ist wesentlich.

Über die ressortübergreifende Arbeit ist eine Synergie aus den jeweiligen Zuständigkeiten, in denen Referate und Abteilungen arbeiten, möglich. Das erlebe ich sehr oft. Viele engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen die Schnittstellen zu anderen Bereichen, haben aber nicht den Auftrag, diese Schnittstellen zu bearbeiten und zu bereinigen. Sie sind dann froh, wenn die Kinder- und Jugendbeauftragte all jene, die an einem bestimmten Themenbereich arbeiten – etwa dem Childhood-Haus-Ansatz in Sachsen –, verbindet. Es geht darum, die Medizin, die Justiz, die Polizei sowie die Kinder- und Jugendhilfe an einen Tisch zu holen und zu fragen, wie man das implementieren kann. Jedes System könnte in sich einfach so weiterarbeiten. Wir haben es einmal so beschrieben: Jeder erreicht dann sein Ergebnis, aber niemand das gemeinsame Ziel. – Diese Synergien zu schaffen, Transmissionsriemen zu sein, zu bündeln, sehe ich als eine meiner Aufgaben.

Meine Aufgabe ist es auch, Verbindungsglied für die Wissenschaft, die Zivilgesellschaft usw. in die Verwaltung und in Politik hinein zu sein.

Eine wesentliche Aufgabe besteht auch darin, ein Gesicht für Kinder und Jugendliche zu sein. Ich denke, es fällt vielen Kindern und Jugendlichen schwer, sich an irgendwen in der Politik zu wenden. Sie müssten erst einmal wissen, wer für ihr jeweiliges Anliegen zuständig ist. Mit mir gibt es eine Person, an die man sich wenden kann und die sich kümmert oder dabei hilft, die richtigen Zugänge zu finden. Das kann für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen oder überhaupt die Sichtbarmachung ihrer Anliegen auf Landesebene sehr hilfreich sein.

Daneben stehen Aufgaben wie Analysen, Monitoring usw.

Sie haben nach Beteiligungsformaten insbesondere für schwerer zu erreichende Kinder und Jugendliche gefragt. Wahrscheinlich sind wir alle im Suchen nach Best Practices begriffen. Wir haben eine Sachstandsanalyse, ein Monitoring dazu in Auftrag gegeben, wo wir bei der Umsetzung der Kinderrechte stehen, und zwar aus Sicht der Kinder und Jugendlichen. Dabei haben wir den Auftrag erteilt, an Kinder und Jugendliche in verschiedenen Lebenslagen heranzutreten, etwa UMA-WGs, Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie wohnen, soziale Brennpunkte und armutsgefährdete Jugendliche. Demzufolge ist unsere Studie nicht repräsentativ, weil diese Kinder und Jugendlichen überrepräsentiert sind. Der Sinn dahinter war, die Betroffenheit und Einschätzungen von Kindern und Jugendlichen in benachteiligteren Situationen sichtbar zu

machen. Dabei ist herausgekommen, dass ihr Sicherheitsgefühl, ihr Zugang zum Gesundheitswesen schlechter ist als der von anderen Kindern, die befragt wurden.

Wir haben einmal im Jahr eine Kinderkonferenz. Das allein ist nicht besonders innovativ. Wir haben uns aber gefragt, wo sie am besten stattfinden sollte. Sollen die engagierten Jugendlichen zu uns kommen? Wir haben es andersherum gemacht und sind über die Schulsozialarbeit oder mit Streetwork dorthin gegangen, wo die Kinder und Jugendlichen sind. Wir waren an Brennpunktschulen und in Stadtteilen und haben die Kinder und Jugendlichen zu unseren Kinderkonferenzen eingeladen. Das hat gut funktioniert. Gerade die Kooperation mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit hat sich als sehr vorteilhaft erwiesen.

Amt. Vorsitzende Christina Schulze Föcking: Ich gebe einen kurzen Hinweis auf die Zeit.

Susann Rüthrich (Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung): Noch ein Beispiel. Im Mai findet der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag in Leipzig statt. Wir haben ein Format zur Kinder- und Jugendbeteiligung beigesteuert, im Rahmen dessen wir Filme, Songs und Texte von Kindern eingesammelt haben. Wir haben dabei den Verteiler so gewählt, dass die Einreichungen von Kindern mit Migrationsbiografien, aus sozial schwierigeren Situationen kamen. Das hat gut funktioniert. Beim Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag können wir so deren Filme und andere künstlerische Beiträge einspielen.

Dahin zu gehen, wo die Kinder und Jugendlichen sind, hat sich für uns also als hilfreich erwiesen.

Britta Schülke (Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz [AJS] Nordrhein-Westfalen): Uns ist wichtig, zunächst zu betonen, dass wir begrüßen, dass ein Beauftragter für Kinderschutz und insbesondere für Kinderrechte hier in NRW proaktiv eingerichtet werden soll. Gerade in den jetzigen Zeiten ist nämlich sehr wichtig, dass der Fokus darauf gelegt wird, was unsere Zukunft, unsere Perspektive macht. Das sind die hier lebenden Kinder und Jugendlichen.

Dabei geht es wiederum darum, zu betonen, dass sie eigene Rechte haben, dass ihnen etwas zusteht, dass sie geschützt werden sollen. Das ist wichtiger denn je. Wir begrüßen ausdrücklich, dass es dafür einen eigenen Beauftragten geben soll.

Ganz wichtig ist auch, dass hier in Nordrhein-Westfalen darauf geschaut wird, dass es nicht zu Doppelstrukturen kommt. Wir sehen, dass im Landeskinderschutzgesetz Instrumente implementiert worden sind und werden sollen, um das zu vermeiden.

Jelena Wachowski (Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz [AJS] Nordrhein-Westfalen): Wir haben uns Gedanken zu den Doppelstrukturen insbesondere mit Blick auf das Landeskinderschutzgesetz in NRW in der jetzigen Fassung gemacht. Dabei ging es einmal um die Stelle für Qualitätssicherung, die natürlich mit eingebunden

werden sollte, sowie um die kommunalen Netzwerkstrukturen, um die Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren, die von uns getragene Landesstelle Prävention sexualisierter Gewalt, die Ombudsstellen, die eine zweigliedrige Struktur bekommen können und die insbesondere gehört werden sollen, sowie vor allem um die gut gewachsene Trägerlandschaft mit den freien Trägern, die eingebunden werden sollten. Es geht darum, gut zusammenzuarbeiten. Zum angedachten § 20 gibt es viele Strukturen, an die man anknüpfen kann.

In den Fragen ging es außerdem darum, dass alle Anliegen berücksichtigt werden sollen. Das ist ein wichtiger Gewinn aus der UN-Kinderrechtskonvention. Zum Beteiligungsrecht gehört auch, dass bewusst auf Kinder zugegangen wird. Das Deutsche Institut für Menschenrechte als Monitoringstelle hat darauf hingewiesen. Wie gerade gehört, kann das durch Streetwork umgesetzt werden. Es gibt aber auch digitale Formate, die das ermöglichen können. Etwa wird eine App für Beschwerden entwickelt. Die Anliegen müssen wahrgenommen werden – gerade da, wo es sozusagen „uns wehtun könnte“, wo es um die vulnerablen Kinder geht und wo es nicht so ist, wie wir es annehmen.

Ein dritter Aspekt ist das Akteneinsichtsrecht. Das ist kompliziert, weil viele Belange aufeinandertreffen. Auf Bundesebene wurde in Bezug auf § 9b SGB VIII und das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt darüber diskutiert. Ich schaue in Richtung der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Transparenz und Dokumentation sind wichtig.

Damit ist immer die Frage nach Einsichtsrechten verbunden. Wichtig ist, da beim Kind zu bleiben. In der Plenardebatte zu dem Gesetzentwurf wurde schon erwähnt, dass es ein Akteneinsichtsrecht mit dem Kind geben muss. Man wird bei erfahrenen Strukturen, zum Beispiel bei der UBSKM, erfragen müssen, wie so etwas gut funktionieren kann und dies erarbeiten müssen. Transparenz befürworten wir. Dokumentation ist dafür der erste Schritt.

David Post (VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die Möglichkeit, hier für den VPK sprechen zu können.

Ich gehe zunächst auf die von meiner Kollegin als Letztes beantwortete Frage ein, um direkt anzuknüpfen. Sind die Kompetenzen der oder des Beauftragten weit genug gefasst, und sollten Akteneinsichtsrechte gewährt werden? Aus meiner Sicht ist gar nicht richtig klar, inwiefern die Kompetenzen in Richtung der Akteneinsicht ausgeweitet werden sollten, weil die Aufgabe diesbezüglich nicht klar gefasst ist. Ich lese das Gesetz an der Stelle so, dass keine Interventionsfunktion vorgesehen ist. Der oder die Beauftragte widmet sich also keinen konkreten Fällen. Es kann aber auch sein, dass ich das missverstehe.

Die erste in § 19 beschriebene Aufgabe ist die Weitervermittlung von Anliegen. Darauf ist diese zugedachte Aufgabe aus meiner Sicht auch beschränkt. Natürlich kann man darüber nachdenken, ob das weitreichend genug ist. Dann müsste man auch über

Akteneinsicht nachdenken. Das könnte sicherlich wünschenswert sein. Wie ich das Gesetz lese, ist das so aber nicht angedacht. Daher würde ich die Frage nach Akteneinsicht, wie das Gesetz derzeit angelegt ist, erst einmal verneinen, weil dies im Kompetenzbereich erst einmal nicht berücksichtigt werden soll. Ob das so sein soll oder nicht, ist eine Grundsatzdiskussion.

Die zweite an mich gerichtete Frage der SPD-Fraktion bezog sich darauf, ob die angedachten Beteiligungsprozesse in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen weit genug gefasst sind. In unserer Stellungnahme haben wir schon darauf hingewiesen – ich bin sehr dankbar, dass Sie noch einmal nachgefragt haben –, dass Art und Umfang der Beteiligung insbesondere der jungen Menschen in Bezug auf die Stelle der oder des unabhängigen Beauftragten nicht weit bzw. nicht klar genug gefasst sind. Es ist nämlich nicht richtig klar, wozu dieser Beteiligungsprozess dienen soll. Worauf soll er hinauslaufen? Für junge Menschen ist wichtig, zu erfahren, zu welchem Zweck sie beteiligt werden. Ist das eine Scheinbeteiligung? Geht es darum, sie symbolisch einzubeziehen, damit sie dabei sind, oder haben Sie die Möglichkeit, ihrer Stimme Gewicht zu verleihen oder gar mit zu entscheiden? Es ist wünschenswert, dass klargemacht wird, was an der Stelle gedacht ist. Das eine oder das andere ist weder richtig noch falsch, aber es sollte klargemacht werden.

Abschließend wünsche ich mir auch für den gesamten Gesetzentwurf, dass diese Beteiligung gerade von Kindern und Jugendlichen auch an anderen Stellen mitgedacht wird. Das gilt zum Beispiel für die Beteiligung an parlamentarischen Verfahren. Da muss man mit Kindern und Jugendlichen einfach anders umgehen als mit Sachverständigen, Verbänden oder anderen erwachsenen Personen, die beruflich damit beschäftigt sind. Man muss sie vorbereiten und ihnen die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen, bevor sie Ihre Stellungnahme abgeben. Das hat auch Jugend vertritt Jugend im Dezember in der Diskussion zur Änderung von Ausführungsgesetzen zum SGB VIII gesagt und angemerkt, die Jugendlichen bräuchten Zeit und wollten erklärt bekommen, was mit der Gesetzesbegründung gemeint ist. Diese Art der Beteiligung sollte man, wenn man es ernst nimmt, im Prozess allgemein direkt mitdenken.

Prof.’in Dr. Sybille Banaschak (Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW): Ein Themenwechsel hin zum Gesundheitswesen. Sie haben gefragt, wie wir uns eine effektive Zusammenarbeit mit einem eventuellen Beauftragten vorstellen könnten. Es wurde bereits angesprochen, dass gerade benachteiligte Kinder und Jugendliche einen schlechteren Zugang zu Gesundheit haben. Die Kinderschutzambulanzen und die Kliniken, mit denen wir eng zusammenarbeiten, melden zurück, dass Eltern zunehmend nicht in der Lage sind, Dinge umzusetzen, die wir in der Medizin bis vor Kurzem vielleicht noch für selbstverständlich gehalten hätten. Da stellt sich natürlich die Frage, ob das der richtige Anspruch ist. Da gibt es jedenfalls zunehmend Probleme, in Bezug auf die wir viele Diskussionen mit der Jugendhilfe führen, weil darauf verwiesen wird, dass es ein medizinisches Problem sei, worauf wir entgegnen, die Medizin sei da am Ende, wir sähen ein pädagogisches Problem.

Ein Beauftragter könnte ein Forum bieten, wo man im Sinne einer Best-Practice-Entwicklung mit den Betroffenen aus beiden Systemen sprechen kann. Partizipation ist in der Medizin relativ schwierig, weil man es häufig mit sehr kleinen Kindern zu tun hat. Da muss man sich andere Dinge überlegen. Wenn sich aber erst einmal die damit befassten Professionen einig werden, wie solche Kombinationen mit SGB V und SGB VIII funktionieren könnten, wird das nicht mehr anhand jedes Einzelfalls diskutiert. Man hätte dann einen Standard, auf den man sich im Land geeinigt hat. Wenn es einen solchen Beauftragten gibt, erhoffe ich mir, dass dieser Aspekt mitgedacht und ein Forum geboten wird, wo solche Standards entwickelt werden, die dann in die Fläche wirken.

Charlotte Quik (CDU): Meine nächste Frage richtet sich an die Ombudschaft Jugendhilfe NRW. Sehen Sie bei der Aufgabenwahrnehmung mögliche Überschneidungen der zukünftigen Beauftragung mit den Ombudsstellen? Wie ließen sich potenzielle Konflikte lösen?

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Claus und Frau Rüthrich. Ich würde gerne wissen, wie wechselseitig die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern aussieht und welche Synergieeffekte man nutzen könnte.

Christin Siebel (SPD): Meine erste Frage geht an die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und den Kinderschutzbund. Frau Claus hat in Ihrer Stellungnahme auf die Wichtigkeit der Unabhängigkeit der Person hingewiesen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege äußert sich kritisch zur im Gesetzentwurf vorgesehenen Unabhängigkeit. Ist sie Ihrer Meinung nach in diesem Entwurf gewährleistet? Wie müsste sie hergestellt werden?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Kindler sowie an den Kinderschutzbund. Nähme man die Formulierung des Kinderschutzbunds auf oder würde man um die von Frau Claus vorgeschlagene Formulierung erweitern, hätte man dann keine sinnvolle Grundlage geschaffen, um den Erkenntnis- und den Datenschutzinteressen Rechnung zu tragen? Ich zitiere die von Frau Claus vorgeschlagene Formulierung: „Auskünfte sind zu versagen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen an der Versagung vorliegen. Solche liegen insbesondere vor, wenn Auskünfte über ein nicht rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren verlangt werden.“

Norika Creuzmann (GRÜNE): Ich habe eine Frage zur Fachaufsicht. Das Thema kommt im Landtag immer wieder auf, wenn ein Kinderschutzfall in der Presse auftaucht und diskutiert wird. Als wie sinnvoll erachten Sie eine Fachaufsicht grundsätzlich bzw. diese beim Kinderschutzbeauftragten anzudocken? Diese Frage richte ich an Herrn Professor Kindler sowie an Frau Claus.

Meine zweite Frage richte ich an den Landesjugendring und den Kinderschutzbund. In einigen Stellungnahmen steht der Hinweis, es sollte „Beauftragter für Kinderrechte und Kinderschutz“ heißen. In meinen Augen implizieren die Kinderrechte den Kinderschutz.

Warum ist es Ihrer Auffassung nach wichtig, die Bezeichnung umzudrehen? Inwieweit kann der Beauftragte die Kinderrechte im Besonderen herausstellen?

Marcel Hafke (FDP): Frau Claus, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Sie sich eine gesetzlich verankerte Weisungsfreiheit des Beauftragten vorstellen können. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen können Sie sich zur Präzisierung vorstellen, damit so etwas vernünftig funktioniert?

Der zweite Fragenkomplex richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Herr Dr. Menzel, Sie haben eben ausgeführt, dass Sie sich aufgrund der angespannten Situation der Jugendämter einen Kinderschutzbeauftragten aktuell eigentlich nicht vorstellen können. Ich habe Ihre Argumentation inhaltlich verstanden, nur stellen wir fest, dass von den 186 Jugendämtern – überspitzt formuliert – alle die gleichen Probleme haben und es nicht rund läuft. Das spiegeln mir zumindest die Jugendämter überall. Man könnte sagen, dass nicht ausreichend Studienplätze usw. vorhanden sind. Wir stellen aber fest, dass es in den Berufen genügend Absolventen gibt, die aber nicht in die Jugendämter gehen, um dort zu arbeiten. Im Moment liegt das in der Verantwortung der Kommunen. Was müssten denn die Kommunen, was müsste das Land tun, um die Problematiken der Jugendämter zu lösen? Warum glauben Sie, dass ein Kinderschutzbeauftragter oder eine Kinderschutzbeauftragte dort stört? Könnte es nicht eher sein, dass er oder sie die Herausforderungen, vor denen Jugendämter stehen, begleiten und mit lösen kann?

Zacharias Schalley (AfD): Ich stelle meine Frage anschließend an das Statement von Herrn Dr. Menzel. Sie haben die finanzielle Situation in den Jugendämtern bzw. allgemein in der Jugend- und Familienhilfe sowie den Personalmangel angesprochen. Nehmen wir einmal an, diese Situation würde gelöst werden, es gäbe ausreichend finanzielle Mittel und das Personal wäre vorhanden. Sie haben gesagt, in diesem Szenario ständen Sie einem Landesbeauftragten offen gegenüber. Meine Frage an Sie: Was soll er in dieser Situation dann tun – gerade aus Sicht der Kommunen?

Meine zweite Frage richte ich an die Landschaftsverbände. 2023 gab es bereits eine ähnliche Anhörung zu einem Antrag der SPD bezüglich eines Betroffenenrats und eines Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte. Damals haben Sie sich kritisch geäußert und geschrieben, die Kombination der Verantwortung für Kinderrechte und Kinderschutz werde fachlich kritisch gesehen. Insbesondere die Ausweitung auf sämtliche Aspekte des Kinderschutzes und der Kinderrechte wurden von Ihnen als problematisch eingestuft. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund den aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung?

Dr. Matthias Menzel (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Herr Hafke, Sie haben die Auffassung vertreten, es seien genug Absolventinnen und Absolventen vorhanden, die aber woanders hingingen. Wir stehen mit Universitäten und Kommunen in Kontakt. Es ist leider nicht so, dass genügend Absolventen zur Verfügung stünden. Insbesondere im Bereich „Soziale Arbeit“ herrscht eine Mangellage, vor

allem aufgrund der gestiegenen Bedarfe. Es ist bislang nicht mehr ausgebildet worden, jedenfalls nicht in dem Umfang, wie es erforderlich wäre.

Zwar haben private Hochschulen in den letzten Jahren einen gewissen Aufschwung erfahren. Das hat sich aber nicht in gleichem Umfang in höheren Absolventenquoten niedergeschlagen. Es gibt Probleme mit der Abbrecherquote. Insgesamt besteht dort ein relativ großes Problem.

Einige Kommunen sind bereits in Richtung duale Ausbildung gegangen. Sie stecken Geld dorthinein. Das ändert aber nichts an der Mangellage in dem Bereich. Wie ich schon mehrfach ausgeführt habe, werden zusätzliche Studienplätze benötigt.

Der Kinderschutzbeauftragte stört insoweit gar nicht. Wir vertreten nur die Auffassung, dass es um Prioritätensetzung geht und dass, wenn die Prioritätensetzung aus unserer Sicht richtig läuft, überhaupt nichts gegen einen Kinderschutzbeauftragten spricht – ganz im Gegenteil.

Die positiven Argumente zum Kinderschutzbeauftragten sind in dieser Runde hier ausgetauscht worden. Wir unterstützen das auch ausdrücklich. Nur geht es unseres Erachtens bei der momentanen Personalmangellage darum, die richtigen Prioritäten zu setzen. Das war unser Ansatz.

Herr Schalley, Sie fragten, wie es aussähe, wenn die Probleme gelöst wären. Was solle der oder die Kinderschutzbeauftragte dann machen? Dazu sind hier schon viele Dinge genannt worden: eine Sensibilisierung hinsichtlich des Themas, Vernetzen, Austauschfunktion, Austausch mit Betroffenenorganisationen. All das wären wichtige Punkte, die aus unserer Sicht erledigt werden könnten. Aus unserer Sicht würde auch ein Austausch mit den Jugendämtern dazugehören. Das wären in dem Zusammenhang sehr wichtige Aspekte.

Bianca Weber (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich ergänze, dass die Personalsituation sehr kritisch gesehen wird. Es gibt zu wenige Studienplätze. Diese Rückmeldung erhalten wir immer, und wissenschaftliche Daten belegen es.

Im Bereich „private Hochschulen“ gibt es natürlich auch Studienplätze. Dazu gab es aus den Kommunen aber kritische Hinweise, auch mit Blick auf das Niveau der Ausbildung.

Es herrscht eine Mangelsituation. Herr Dr. Menzel hat darauf hingewiesen, dass die Kommunen in der Personalbindung und -beschaffung sehr aktiv sind. Nicht zuletzt durch das Landeskinderschutzgesetz hat man Stellen geschaffen, zu denen wieder Personal abgewandert ist, das an der Basis fehlt. Natürlich sind das gute Ansätze, aber es besteht eine Mangellage. Deswegen sind wir mit dem Thema an das Land herangetreten. Aus unserer Sicht muss da prioritär etwas getan werden, um die Kommunen bei ihren Aufgaben unterstützen zu können.

Amt. Vorsitzende Christina Schulze Föcking: Es gibt eine direkte Nachfrage der FDP-Fraktion. Herr Hafke.

Marcel Hafke (FDP): Wir sind uns glaube ich einig, dass eine Mangellage besteht. Mir liegen andere Zahlen vor, aber das ist nicht der entscheidende Punkt. Ich finde gut, dass Sie gegen die Landesregierung angetreten sind und gesagt haben, dass dort nachgeschärft werden muss und mehr Plätze nötig sind. Das ist gar nicht der Debattenstand.

Ich probiere, es einmal mit anderen Worten auszudrücken. Es ist keine Pauschalverurteilung der Strukturen. Wir stellen einfach fest, dass junge Menschen, die sich nach dem Studium für den ASD, also den Allgemeinen Sozialen Dienst, entscheiden, sehr kurz dortbleiben, weil die finanzielle Lage übersichtlich und gleichzeitig die Arbeitsbelastung katastrophal hoch ist. Allein mehr Studienplätze zur Verfügung zu stellen, hilft nicht, wenn gesagt wird, die Bezahlung sei mangelhaft und die Belastung sei zu hoch. Was kann das Land neben der Bereitstellung von mehr Studienplätze tun, um Ihnen zu helfen? Was müssen zweitens die Kommunen jetzt gleich tun? Die dritte Frage, die damit zusammenhängt: Ist es nicht so, dass Kommunen und Land gemeinsam darüber sprechen sollten, den Rahmen – von Fallhöchstgrenzen bis hin zu anderen Finanzierungsfragen – so weit zu verändern, dass sich die Situation dort verändert? Es ist schließlich nachgewiesen, dass die Situation jedes Jahr schwieriger wird. So kann es nicht weitergehen. Damit können auch alle 186 Jugendämter nicht zufrieden sein. Mehr Studienplätze sehe ich nicht als alleinige Lösung an. Vielleicht kann man eine solche Anhörung nutzen, von Ihrer und unserer Seite aus einen Impuls zu setzen, in welche Richtung es geht.

Amt. Vorsitzende Christina Schulze Föcking: Der Kollege hat es gerade selbst gemerkt. Wir gehen in einen anderen Fachbereich. Wenn wir die Anhörung in diese Richtung weiterleiten, sitzen wir wahrscheinlich noch morgen hier, weil dann viele andere Themen dazukommen.

Herr Dr. Menzel, vielleicht möchten Sie Ihre Antwort aber noch ein wenig konkretisieren.

Dr. Matthias Menzel (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Die Situation ist bereits so, dass die Kommunen nicht zuschauen. Sie wollen die Situation nicht dauerhaft haben. Wie eben geschildert gibt es Kommunen, die im Bereich „duale Ausbildung“ investieren oder mit Hochschulen zusammenarbeiten. Es gibt Kommunen, die die Stellen im ASD deutlich attraktiver gemacht haben – und damit auch durchaus erfolgreich sind –, indem Zulagen gezahlt werden oder andere Dinge wie ein Zugang zu einem Dienstwagen oder einem Handy zusätzlich finanziert werden.

Ich gebe Ihnen gleichwohl recht, dass es im ASD insgesamt eine relativ große Fluktuation gibt. Das ist einfach so. Diese Situation könnte man ein Stück weit abmildern, wenn die Personaldecke im ASD etwas dicker wäre.

Damit komme ich darauf zurück, was wir langfristig brauchen, nämlich zusätzliche Studienplätze. Mehr Absolventinnen und Absolventen führen dazu, dass der Markt ein Stück weit entlastet wird. Wenn mehr Personal im ASD und in den Jugendämtern vorhanden ist, kann man noch attraktivere Strukturen schaffen, sodass man an den Punkt käme, dass Personal länger halten zu können.

Zu dem Thema könnte man ganz viel ausführen, aber das ist nicht unser Thema. Daher schließe ich an der Stelle.

Prof. Dr. Heinz Kindler (Deutsches Jugendinstitut *[per Video zugeschaltet]***):** Zunächst zum Thema „Fachaufsicht“. Es ist natürlich ein großes Thema mit Pros und Kontras. Aus meiner Sicht überwiegen die Kontras, weil zum einen innerhalb der Aufgabenverteilung zwischen den unterschiedlichen Ebenen im Land eine Fachaufsicht auf Landesebene nicht einfach zu konstruieren ist. Zum anderen ist sie noch viel schwerer umzusetzen. Alle Länder, die versucht haben, eine starke fachliche Steuerung im Kinderschutz einzurichten, haben damit vor allem einen starken Bürokratisierungsschub in ihren Kinderschutzsystemen bewirkt. Aus meiner Sicht geht das Land NRW den richtigen Weg, wenn es versucht, die Fachlichkeit vor Ort mit starken Landesjugendämtern, Landschaftsverbänden, Qualitätsbezug und Qualitätsentwicklungsverfahren zu stärken.

Auch die Akteneinsicht ist nicht ganz einfach zu realisieren, weil zumindest in den Kinderschutz- und Jugendhilfeakten ein wildes Durcheinander an verschiedenen Schutzstufen von Daten herrscht und es oft eine Vielzahl Beteiligter gibt, deren Einwilligung man gegebenenfalls einholen müsste. Man darf außerdem nicht vergessen, dass das so, wie momentan das Amt des Kinderschutzbeauftragten konstruiert ist, keine wissenschaftliche Aufgabe wäre. Die Neuregelungen des Bundes zur Akteneinsicht würden da also nicht greifen.

Wenn Sie das wirklich ausloten wollen, müssen Sie aus meiner Sicht eine gute Rechtsexpertise dazu einholen, was da gehen würde.

Ich möchte Sie in Ihrem Vorhaben damit ermutigen, dass ich aus anderen Ländern, die vergleichbare oder in Teilen vergleichbare Stellen geschaffen haben, berichte. Es gibt keine systematische Evaluation solcher Stellen. Es gibt aber einige Fallstudien dazu – meistens mit Kriterien wie öffentlicher Reichweite und politisch aufgegriffenen Initiativen. Diese haben überwiegend positive Ergebnisse, deuten aber, wenn man sie querliest, aus meiner Sicht darauf hin, dass es drei Schlüsselstellen für die Wirkung einer solchen Position gibt. Das Erste ist die Unabhängigkeit. Das haben Sie, glaube ich, bedacht. Das Zweite ist die Handlungsfähigkeit, und zwar bemessen an Ressourcen und Angelegenheiten, sich einzubringen. Da haben Sie die Berichtspflicht vorgesehen. Das Dritte ist die Person. Im Gesetzentwurf ist sehr sparsam beschrieben, welche Person da eigentlich benannt werden soll.

Der letzte Aspekt ist ein Hinweis. Eine Evaluation nach zwei Jahren führt nur dann zu einem Ergebnis, wenn das Gesetz einen grundsätzlichen Fehler enthält. Wenn Sie wissen wollen, ob es politisch etwas bewirkt – vorausgesetzt die Grundkonstruktion ist funktional –, müsste der Stelle ein bisschen mehr Zeit eingeräumt werden, wenn die Evaluation einen Sinn haben soll.

Andreas Jung (Landschaftsverband Rheinland): Ich antworte auf die Frage der AfD bezüglich der aktuellen Bewertung und verweise auch auf die Ausführungen von Frau Claus, die gut den Aspekt, diesem Thema ein Gesicht zu geben, dargestellt hat. Unsere

Stellungnahme zielt auch darauf ab, den Bereich „Kinderrechte“ – das wurde eben schon thematisiert – zentraler in den Fokus zu rücken. Der Kinderschutz ist natürlich ein ganz wichtiger Bestandteil dessen. Herr Professor Kindler sprach an, was im Kinderschutzgesetz NRW geregelt wurde und was wir gemeinsam auf den Weg gebracht haben: die Qualitätsberatung, die Qualitätsentwicklung, die Schutzkonzepte für den Bereich „stationäre Aufsicht“, die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Grundlagen auch für den Kitabereich, eine umfangreiche Ausweitung bei den Erziehungsberatungsstellen. Ich hätte hier gerne auch die Kollegin aus Hessen, Frau Miriam Zeleke, gehört. Der entsprechende Internetauftritt war beeindruckend. Frau Rüthrich hat eben beschrieben, welchen Ansatz sie wählt. Es ist spannend, zu sehen, wie das in den unterschiedlichen Bereichen dann ausgelebt wird.

Beim Thema „Kinderrechte“ ist uns die Beteiligung der entsprechenden Personen wichtig. Das Land hat eine ganze Reihe an Initiativen mit gestartet, auch unter Beteiligung der Landesjugendämter. Es sind die Servicestelle beim LWL, Jugend vertritt Jugend in den Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe sowie der Kinder- und Jugendrat. Die Jugendräte werden über die Jugendförderung beteiligt.

Den Fokus auf eine Beteiligung in Bezug auf Kinderrechte zu richten, sehen wir bezüglich dieser Stelle als die Hauptaufgabe an. Kinderschutz ist aber ein markantes Merkmal, das wir über von Bund und Land über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie das Landeskinderschutzgesetz Eingeführtes gut aufgehoben sehen.

Michaela Tzianis (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW): Vielen Dank, dass wir die Möglichkeit haben, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die in § 18 Abs. 3 formulierte Unabhängigkeit, würden uns aber eine Präzisierung oder Stärkung dessen wünschen – zum Beispiel, dass der oder die Landesbeauftragte nicht weisungsgebunden ist. Wir würden uns eine Ergänzung dessen wünschen, damit klarer ist, was die Aufgabe eigentlich ist und an welchen Stellen sich bemerkbar macht, dass diese Person unabhängig ist. Wir schließen uns der Aussage in der Stellungnahme der Ombudschaft Jugendhilfe NRW an, dass das für die Kinder und Jugendlichen noch klarer sein muss. Für sie muss deutlich sein, an welchen Stellen und wie das geschafft wird.

Björn Krause-Franz (Landesjugendring NRW): Meine Vorredner haben schon indirekt auf die Frage, ob es ein Kinderschutz- und Kinderrechtebeauftragter oder ein Kinderrechte- und Kinderschutzbeauftragter sein soll, geantwortet. Es geht dabei gewissermaßen darum, worauf der Fokus liegen soll. Woraus erwächst das eine, das andere nicht? Wir würden die Kinderrechte voranstellen. Wenn Kinder Rechte haben, haben sie auch ein Recht auf Schutz. Es sollte nicht so herum sein, dass Kinder geschützt sind und Rechte festgelegt werden, damit sie geschützt werden können. – Das als Erklärung dazu, warum es aus unserer Sicht ein Beauftragter für Kinderrechte und im Nachklang Kinderschutz sein sollte und nicht in der aktuell vorgesehenen Reihenfolge.

Prof.'in Dr. Gaby Flößer (Der Kinderschutzbund Landesverband NRW): Ich versuche, die an mich gerichteten Fragen im Zusammenhang zu beantworten. – Ich kann mich meinem Vorredner nur anschließen. Kinderrechte sind das Umfassendere. Gut ausgestattete Kinder mit ihren subjektiven Rechten werden nicht so schnell Opfer, weil sie wissen, wie sie sich selber in gewissem Maße schützen können, weil sie sich ja durch Beteiligung artikulieren können. Alle bisherigen Untersuchungen hatten zum Ergebnis, dass Gewalt und Gewalterfahrungen immer in einer Art Nebel verschwimmen und nicht ans Tageslicht geholt werden. Da wirken Kinderrechte aktiv als Schutzrechte. Daher möchte ich beides nicht gegeneinander ausspielen oder sonst etwas. Ich würde beide Begriffe im Titel belassen, die Kinderrechte aber voranstellen.

Das hat einen weiteren Grund, der sich aus der ersten Gesprächsrunde hier ergeben hat. Ich möchte ihn noch einmal unterstreichen. Gegenüber dem bestehenden Landeskinderschutzgesetze sehe ich den wesentlichen Fortschritt mit dieser Änderung des Gesetzes darin, dass es wieder einmal die Möglichkeit bietet, ressortübergreifend zu denken und darüber nachzudenken, wie man das System vielleicht auch in dem Sinn, den Herr Dr. Menzel eben ausgeführt hat, auf der kommunalen Ebene, die sozusagen der Veranstaltungsort all dessen ist, weiter vorantreiben kann.

Wenn man dem Kinderschutzbeauftragten diese Rolle, dass er Weiterentwicklung vorantreibt und Qualität nicht nur sichert, zumisst, kann man nicht auch noch eine Fachaufsicht vorsehen. Da stimme ich Herrn Professor Kindler zu, dass das eine Vermischung der Rollen wäre, die sie oder er ausfüllen müsste. Es sollte keine Kontrollbehörde oder Aufsichtsbehörde sein, sondern eine geeignete Person, die nach vorne schaut und weiterentwickelt. Dafür braucht sie natürlich Kenntnis vom Bestehenden. Sie muss aber vor allem viele Ideen haben. Da ist NRW gut aufgestellt. Es gibt hier nämlich viele Partnerinnen und Partner, mit denen wir schon jetzt versuchen, das System nach vorne zu bringen. Wenn es gelänge, dass eine bündelnde und vielleicht moderierende Kraft dies mit fördert, wäre man auf einem guten Weg.

Insofern will ich nicht all das wiederholen, was meine Vorredner*innen schon gesagt haben. Mehr desselben macht es schließlich nicht besser. Der vom Gesundheitswesen bestätigte Ansatz, dass man an Grenzen stößt, wenn man nur innerhalb der Grenzen des eigenen Ressorts agiert, macht sich schon jetzt bemerkbar, weil wir schon jetzt permanent an Schnittstellen gelangen, die nicht gut ausgefüllt sind – zum Beispiel jene zum Bildungswesen. Das muss angegangen werden. Der Kinderschutzbund hat schon beim ersten Aufschlag des Landeskinderschutzgesetzes angemerkt, dass das nicht allzu gut gelungen ist. Es ist ein Jugendamtsgesetz. Es könnte aber sein, dass man jetzt einen Schritt weitergehen kann. Das hielte ich für einen wesentlichen Gewinn.

Dr. Sabine Gembalczyk (Ombudschaft Jugendhilfe NRW): Ich danke herzlich für die Einladung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu beziehen.

Die CDU fragte nach Überschneidungen. Wichtig ist, erst einmal zu sagen, dass die Ombudschaft Jugendhilfe eine unabhängige Beschwerdestelle für junge Menschen

und ihre Familien ist, bei denen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe Konflikte bestehen.

Die Reihenfolge, zuerst Kinderrechte und dann Kinderschutz zu nennen, würden wir ebenfalls unterstützen.

Natürlich sehen wir die Möglichkeit, dass dieser Beauftragte die Beschwerdebearbeitung in anderen Lebensbereichen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe fokussiert. Allerdings fehlen entsprechende Konkretisierungen dazu, also zur Beschwerdebearbeitung generell, im Gesetzentwurf. Wir begrüßten, wenn es eine niedrigschwellige, leicht zugängliche Anlaufstelle gäbe, sodass sich die jungen Menschen mit Beschwerden direkt an den Beauftragten wenden könnten.

Dies sehen wir als ergänzend, also nicht im Jugendhilfebereich, sondern zum Beispiel im Schulbereich, an. In der Schule verbringen Kinder viel Zeit. Ergänzend könnte es auch bei Gerichtsverfahren, in der Freizeit und im Sport sein. Wir begrüßten es also, uns als ergänzend zu verstehen und wenn unterschiedliche Bereiche abgedeckt würden.

Kerstin Claus (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM]): Ich versuche, die Fragen ein bisschen zu strukturieren und beginne mit der Frage nach den Synergien, sage etwas zu Unabhängigkeit sowie dazu, was Auftrag und Person beinhalten, und bringe meine Perspektive zum Titel ein.

Aus meiner Sicht ist derzeit das größte Manko, dass ich die Vernetzung in die Länder nicht habe. Es geht nicht um gleiche Strukturen/Beauftragte überall, sondern um in diesem Themenfeld Tätige. Das betrifft vielfältige Möglichkeiten, sich auszutauschen – zum Beispiel im Forschungsbereich. Zum Beispiel planen wir Prävalenzforschung bzw. Dunkelfeldforschung. Diese wird in jedem Bundesland stattfinden; das ist abgestimmt mit den Bildungsministerien. Da würde sich natürlich eine Synergie ergeben, weil man da in Nordrhein-Westfalen andocken und zusammenarbeiten könnte, etwa auch in Bezug auf die Frage nach der Entwicklung eines Bundeslands.

Natürlich macht es einen Unterschied, ob es Landesbeauftragte gibt und man so etwas wie eine ständige Konferenz nutzen kann. Dann könnte man identifizieren, wo der Bund Dinge leisten kann, bei denen das Potenzial in den Ländern allein nicht gehoben werden kann, etwa bei den Ausbildungsplätzen an den Universitäten und Hochschulen.

Gleichzeitig muss man sicherstellen, dass verpflichtende Kinderschutzmodule im Bereich „Soziale Arbeit“ eingerichtet werden. Das ist etwas, wofür ich mich sehr stark mache. Das gilt auch für die Lehrkräfteausbildung. Das sind Dinge, bei denen der Bund aktiv sein kann. Oft genug fehlt mir da aber eine Vernetzungsstruktur in den Ländern. Wenn man Dinge mit einem gemeinsamen Votum gemeinsam angehen könnte, könnte man viele Aspekte, die auch mit Qualitätssicherung und Handlungskompetenz zusammenhängen, ganz anders bündeln. Ich fordere also ein Gegenüber für mich in den einzelnen Bundesländern. Deswegen begrüße ich die Initiative in Nordrhein-Westfalen. – So viel zu den Synergien.

Zur Frage nach der Unabhängigkeit. Ich kann nur zustimmen, dass Unabhängigkeit heißt, weisungsungebunden agieren zu können, und zwar über die Legislaturperiodendenke hinaus und jenseits aktueller Koalitionsverhältnisse.

Ich bin sehr froh, dass mein Amt nicht an Legislaturperioden gebunden ist. Ich bin bis März 2027 berufen. Das ist gut so, weil das eine Konstanz bewirkt. Es ist gut, dass dieses Amt unabhängig und weisungsungebunden ist, weil darüber Initiativen wie die Dunkelfeldforschung gestartet werden können. Ich bin überzeugt, dass diese dringend nötig ist, damit wir über die Befragung in neunten Klassen erfahren, welche Gewalterfahrungen und Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt Menschen heute machen. Solche Projekte könnten nicht angegangen werden, wenn man nicht über Legislaturperioden hinaus denken könnte. Weil ich das für sehr wichtig halte, würde ich mir eine Verstärkung im Sinne von Weisungsungebundenheit wünschen.

Es hat aber auch etwas mit der Person zu tun. Die Person muss sich thematisch der Sache verpflichtet fühlen – jenseits von Parteibefindlichkeiten. Natürlich gefällt es einer aktuellen Medienministerin vielleicht nicht, wenn ich mich zu spezifischen Fragestellungen in der Pressearbeit öffentlich thematisch so äußere, dass es vielleicht nicht von einer grünen, einer SPD- oder einer Unionsauffassung entspricht. Das kann ich vor mir aber immer rechtfertigen, weil ich Sachwalterin bin für diese Sache, für die ich unabhängig dieses Amt vertrete. Deswegen ist die Unabhängigkeit nicht zu unterschätzen. Sie sollte sich in einer Weisungsungebundenheit ausdrücken. Das schafft eine eigene Sichtbarkeit auch in den unterschiedlichen Ressorts. Auch das halte ich für wichtig. Wenn man bei einem Familien-, Kinder-, Jugendministerium angedockt ist, sind doch auch juristische, gesundheitliche, kulturelle, schulische und bei der Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung hochschulische Aspekte damit verbunden. Dazu braucht es ein eigenständiges, robustes Mandat, das ressortübergreifend sichtbar werden kann. Auch deswegen braucht es die Unabhängigkeit.

Was ist der Auftrag? Was heißt das für das, was zu tun ist? Im Gesetzentwurf steht einmal, es solle Bestands- und Defizitanalysen geben. Dafür ist ein Zugang zu Informationen nötig. Es wird nicht immer, wie es jetzt beim Fall „Lügde“ der Fall war, einen Untersuchungsausschuss geben, der sich Dinge im Detail anschaut. Soll das Amt gut gestärkt werden, sind mindestens Informationsrechte nötig. Das müssen nicht immer originäre Akteneinsichtsrechte sein. Es muss aber eine Stärkung der Informationsrechte jenseits der im Gesetzentwurf formulierten Unterstützung sein. Die Definition dessen, wie Unterstützung aussieht, ist sehr dehnbar. Jeder kann dies in gewissem Maße selber definieren. Deswegen bin ich sehr davon überzeugt, dass eine Stärkung notwendig ist, wenn aus der Bestands- und Defizitanalyse und dem Monitoring heraus – auch das steht im Gesetzentwurf – initiativ gearbeitet und gedacht werden soll. Das sind Empfehlungen für die Zukunft. Schnittstellenprobleme, die da eine Rolle spielen können, wird man im Rahmen einer solchen Aufgabe nur identifizieren können, wenn man Zugang zu und ein Recht auf Informationen hat. Das kann dort, wo es erforderlich ist und wo schutzwürdige Interessen – deswegen haben wir es so formuliert – nicht entgegenstehen, konkret mit Akten zu tun haben. Ansonsten ist es ein umfassendes Informationsrecht, wenn es um laufende Kinderschutzverfahren, Strafverfahren oder Sonstiges geht. Das finde ich wichtig.

Zum Titel. Ich kann mich nur anschließen, dass Kinderrechte präventiv wirken. Das stärkt die Subjektstellung des Kindes. Das ermöglicht, dass Kinder demokratiefähig aufwachsen. Das ist der originäre Schutz vor allen möglichen Erfahrungen mit Machtübergriffigkeiten und Machtdisparitäten. Kinderrechte wirken auch auf sexualisierte Gewalt bezogen präventiv – nicht ausschließlich und nicht immer. Ich würde die Kinderrechte aber insofern voranstellen. Kinderschutz ist dort nötig, wo es nicht funktioniert. Es geht auch um das Lernen aus fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen; das habe ich vorhin schon gesagt. Auch deswegen finde ich es elementar, um Schnittstellenprobleme aufzuzeigen.

Gerade bezogen auf den Auftrag möchte ich sehr dringlich darum bitten, sexualisierte Gewalt dezidiert mit aufzunehmen. Das sage ich nicht, weil ich das Thema habe und der Meinung bin, alle anderen müssten es auch haben, sondern weil gerade über den Untersuchungsausschuss festgestellt wurde, dass bei Prüfungen auf Kindeswohlgefährdung sexualisierte Gewalt regelhaft immer wieder nicht identifiziert wird, obwohl die entsprechenden Strukturen schon am Kind sind. Das hängt mit spezifischen Täterstrategien und Wirkmechanismen zusammen. Deswegen braucht es die Handlungskompetenz „Entwicklung in der Fläche auch bezogen auf sexualisierte Gewalt“. Wollen Sie den Kinderschutz umfassend verstehen, muss aus meiner Erfahrung heraus sexualisierte Gewalt dezidiert mit bedacht sein. Daher stärke ich dieses Votum noch einmal.

Zur Fachaufsicht. In meinen Augen muss es um Qualitätsentwicklung gehen. Qualitätsentwicklung ist etwas anderes als Fachaufsicht. Was Sie sich im Rahmen Ihres Projekts „Qualitätsentwicklungsverfahren im Kinderschutz“ intensiv angeschaut haben, ist das, was es braucht.

Eine Fachaufsicht würde die Stelle in meinen Augen überfrachten. Dazu müsste sie ganz anders, mit anderer, festgelegter juristischer Perspektive usw. ausgelegt sein.

Bezogen auf die Person, die ausgewählt werden soll, sollte noch einmal geschärft werden, wer die Person benennt. Am vergangenen Freitag fanden die zweite und die dritte Lesung zum Gesetz zur gesetzlichen Verankerung meines Amtes statt. Auf Bundesebene ist ein dezidiertes Profil für diese Person im Gesetz verankert. Es geht auch darum, wie man zur Identifikation der Person, die man berufen möchte, kommt. Das halte ich für essenziell.

Insofern sollte die Person für die Qualitätsentwicklung befähigt sein. Sie sollte aber nicht noch das Befähigungsprofil für eine Fachaufsicht mitbringen. Das müsste ein ganz anderes Befähigungsprofil sein. Dies würde andere Ressourcen etc. nach sich ziehen. Die Stärkung der Kinderrechte und die Stärkung der subjektiven Rechte der Kinder, also diese Rechtsstellung zu stärken, kann kapazitativ nicht gleichzeitig zu einer Qualitätssicherung geleistet werden – wenn es sich nicht sogar widerspricht. Daher votiere ich ganz klar für die Qualitätsentwicklung.

Susann Rüthrich (Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung): Vielen Dank für die Frage zur wechselseitigen Zusammenarbeit und Vernetzung

zwischen Bund und Land. Ich erweitere den Aspekt noch um „zwischen den Ländern“. Wir als Kinder- und Jugendbeauftragte, aber auch die Kinderkommissionen sind im Austausch. In gewissem Maße gilt das auch für den Austausch zwischen Land und Kommunen. Aus meiner Sicht ist das bei dieser Rolle dadurch umschrieben, sie solle Transmissionsriemen zwischen den föderalen Ebenen sein.

Praktisch bedeutet das auf der einen Seite, dass es von der Landesseite Daten, Erfahrungs- und Umsetzungswissen gibt, was der Bundesebene gespiegelt werden kann, beispielsweise an die Monitoringstelle oder den nationalen Rat. Auf der anderen Seite gibt es auf Bundesebene natürlich umfassende Expertise zu kindgerechter Justiz. Auf Bundesebene findet die Zuarbeit zum UN-Ausschuss statt, wenn Bundesregierung und National Coalition Deutschland ihren Bericht zur Umsetzung der Kinderrechte abgeben müssen. Dafür braucht es Länder- und kommunale Daten, die sinnvoll zugearbeitet werden müssen, um den Bericht abgeben zu können.

So ist es essenziell, Umsetzungswissen auch dazu, wo es Probleme gibt, der Bundesebene zu spiegeln und andersherum das, was auf Bundesebene an Expertise vorhanden ist und an gesetzlichen Vorgaben gemacht wird, in der Umsetzung vor Ort zu begleiten. Ich erlebe oft, dass viel Wissen und viele Leitfäden aus dem Nationalen Rat und von bundesweiten Trägern vorhanden sind. Da frage ich mich oft, wer das vor Ort umsetzt und wo es überhaupt ankommt. Da der Transmissionsriemen zu sein und mit dafür zu sorgen, dass es in die Justizministerien und zur kommunalen Ebene gelangt, also dahin, wo es hingehört, und auch zurück gespiegelt wird, wenn Umsetzungsprobleme vorhanden sind, ist aus meiner Sicht sehr wesentlich.

Außerdem können wir zwischen den Ländern gut Best Practice erörtern. Beispielsweise in Bezug auf das Kinderschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen ist bei mir im Land immer ein Argument, festzuhalten, dass es bei uns keinen solchen Regelungsbestand gibt, und zu fragen, ob ein solcher nicht nötig wäre. Das gilt genauso natürlich für andere Bereiche auch andersherum. Der Austausch über das Land und die eigene Landesverwaltung hinweg ist wesentlich. Ansonsten macht man das vielleicht noch im eigenen Ressort oder im eigenen Fachbereich, aber eben nur selten über die Ressortgrenzen hinweg aus der kinderrechtlichen Perspektive heraus.

Charlotte Quik (CDU): Meine nächste Frage richtet sich an den Landesverband Kindertagespflege. Wo sehen Sie die Anknüpfungspunkte der Beauftragung zu Ihrer täglichen Arbeit? Welche Vorteile erhoffen Sie sich, wenn die Beauftragung eingesetzt ist?

Meine zweite Frage richtet sich an die AJS sowie an Frau Claus. Im Kontext der Ausführungen im Rahmen der letzten Fragerunde komme ich auf den Gewaltbegriff zu sprechen. In der Stellungnahme der AJS wird der weit gefasste Gewaltbegriff begrüßt, aber kritisiert, dass die sexualisierte Gewalt nicht spezifisch genug adressiert wird. Frau Claus hat eben dasselbe thematisiert. Daher frage ich, welche konkreten Aufgaben die Beauftragung aus Ihrer Sicht übernehmen sollte, um Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt systematisch zu stärken?

Christin Siebel (SPD): Auch ich habe zwei Fragen. Die erste richtet sich an Frau Claus sowie Herrn Post. Es ist kein Geheimnis, dass wir langfristig eine Einführung eines Landesbetroffenenrats fordern. Wäre es dementsprechend sinnvoll, in § 19, in dem es um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geht, auch die Beteiligung von Betroffenen einzubinden?

Die zweite Frage richtet sich an Frau Rüthrich sowie an Herrn Professor Kindler. Welche Person sehen Sie als Beauftragte oder Beauftragten, wenn Sie den Gesetzentwurf lesen?

Eileen Woestmann (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Frau Rüthrich. In Ihrer Stellungnahme haben Sie dargestellt, dass Sie Individualbeschwerden an den Absender zurückweisen. Können Sie etwas zu dem Prozess ausführen und einen Einblick geben, um wie viele Beschwerden es sich pro Jahr handelt?

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW frage ich, ob sie uns einmal darstellen kann, wie ihre Schlichtungsverfahren ablaufen.

Marcel Hafke (FDP): Ich habe noch eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. In Ihrer Stellungnahme wird angeregt, ein Beschwerdeverfahren einzuführen, falls der Beauftragte nicht ordnungsgemäß angehört wird. Mich interessiert, ob es aus anderen Bundesländern oder dem europäischen Ausland Best-Practice-Beispiele dafür gibt, wie so etwas funktioniert. Können Sie ansonsten erläutern, wie so etwas aussehen kann?

Prof. Dr. Heinz Kindler (Deutsches Jugendinstitut *[per Video zugeschaltet]***):** Zur Person der Beauftragten. Eine vollständige Übersicht über die Regularien in europäischen Nachbarländern habe ich nicht. Den Beispielen, die ich kenne, habe ich entnommen, dass häufig geregelt wird, dass es eine Person sein muss, die in einem der relevanten Wissensgebiete einen Abschluss hat. Teilweise wird geregelt, dass es eine Juristin oder ein Jurist sein muss.

Wie so häufig fürchte ich, dass das wichtigste Kriterium, nämlich dass es eine Person ist, die sich des Themas wirklich annimmt und eine gewisse Durchsetzungskraft entfaltet, schlecht in einem Gesetz zu regeln ist. Insofern ist man wie so häufig auf die Weisheit des Gesetzgebers angewiesen.

Dr. Sabine Gembalczyk (Ombudschaft Jugendhilfe NRW): Ombudschaft – der Begriff basiert ja auf Machtausgleich und unterscheidet sich darin von Schlichtung oder Mediation.

In unserem Ablauf-Organigramm geht es erst einmal um das Erfassen. Wir versuchen also, mit allen Akteuren und den unterschiedlichen Konfliktparteien ihre jeweilige Perspektive aufzunehmen und die Situation zu erfassen, um eine fachliche Einschätzung vorzunehmen. Danach geht es um das Vermitteln. Wir verfolgen den Standard konstruktive Konfliktlösung sowie den Standard hohe Beteiligung. Den jungen Menschen

und ihren Familien wird immer wieder gespiegelt, was die nächsten Schritte sind, und sie werden gefragt, ob sie diese Schritte gehen möchten oder nicht. Die Beteiligung ist in dem Rahmen also sehr wichtig.

In der Regel machen wir gute Erfahrungen mit der konstruktiven Konfliktlösung. Es kommt jedoch immer wieder zu Situationen, dass eine solche nicht möglich ist. Dann begleiten wir die Ratsuchenden auch bei einem möglichen Klageverfahren.

Kerstin Claus (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM]): Ergänzend zu Herrn Professor Kindler: Es hängt natürlich an der Person. Das kann man so nicht festlegen, man kann aber wenigstens das Verfahren so festlegen, dass die Wahrscheinlichkeit steigt, dass man jemanden findet, der in der beschriebenen Art und Weise der Sache verpflichtet ist, wie Herr Professor Kindler es gesagt hat.

Zur Frage nach dem Landesbetroffenenrat. Letztlich geht es auch da um Partizipation. Grundsätzlich sollten in diesem Gesetz Partizipationsrechte sowohl von Kindern und Jugendlichen als auch von erwachsenen, in Kindheit und Jugend Betroffenen gestärkt werden. Es geht nicht nur um die Partizipation beim Start, sondern sie muss strukturell verankert sein – sowohl Partizipation von Kindern und Jugendlichen als auch von Erwachsenen. Das sind zwei unterschiedliche Formen der Partizipation; das zur Klarstellung.

Ich spreche mich insgesamt für eine Stärkung aus. Das steht auch in unserer Stellungnahme.

Warum erwachsene Betroffene von Gewalterfahrungen? Dazu gehört die sexualisierte Gewalt, aber das muss keineswegs ausschließlich sein. Das hat viel mit dem Kind von damals zu tun, das nicht geschützt wurde. Es ist ein Recht auf Sichtbarkeit dessen, was man damals als Kind erlebt hat, heute. Die beste Person, Sachwalter für das Kind damals zu sein, ist die betroffene Person. Diese Perspektive ist im politischen Handeln und Denken, aber auch im gesellschaftlichen Handeln und Denken nötig. Deswegen bitte ich Sie, bei dem Aspekt „erwachsene Betroffene“ nie den Blick auf das Kind von damals nicht mitzudenken. Es geht letztlich um das Recht auf Sichtbarkeit des Kindes damals, das nicht geschützt wurde oder bestimmte Rechte nicht bekommen hat und deswegen für sich selbst nicht sichtbar werden konnte.

Daraus resultiert auch ein Recht auf Klärung im hier und heute – nicht für die Person, die in einem Landesbetroffenenrat wäre, aber in der strukturellen Verankerung dessen, wie mit fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen umgegangen wird, wenn es darum geht, heute anzuerkennen, dass diesem Kind damals Schaden zugefügt wurde, also nicht der individuellen Person, sondern in der Systematik der vielen Fälle, in denen Kinder nicht geschützt wurden.

Das tangiert auch andere Rechtsgebiete. Im Zuge der Reform des Opferentschädigungsrechts ist der Tatbestand Vernachlässigung als eigener Tatbestand in das Opferentschädigungsrecht aufgenommen worden. Das tangiert all das, was hier besprochen wird. Es geht darum, das sichtbar zu machen, dafür einzustehen und um Schnitt-

stellenproblematik aus dem Erfahrungswissen Betroffener in den unterschiedlichen juristischen Verfahren, mit denen sie zu tun haben – dieses Erfahrungswissen haben die, die sich mit diesen Verfahren konfrontiert sehen, und zwar teils über Jahre. Wenn Sie die Biografie von Menschen, die in ihrer Kindheit von Kindeswohlgefährdung betroffen waren, stärken wollen, dann müssen Sie diese Schnittstellen angehen. Deswegen braucht es diese begleitende Struktur.

Ich weise noch einmal auf die Prävention hin. Eine Veränderung gelingt nur, wenn festgestellt wird, wie das damals passieren konnte und wie es hätte verhindert werden können. Dazu ist die originäre Perspektive von Betroffenen nötig. Da bedingen sich Aufarbeitung und das Hinsehen heute, warum es damals möglich war und die Prüffrage, ob es heute noch genauso passieren könnte. Dann geht es darum, zu schauen, wie präventiv gewirkt werden kann.

Aus Erfahrung kann ich nur sagen: Wenn eine solche Struktur vorhanden ist, werden in der Fläche sehr niedrigschwellig Kinder und Jugendliche angesprochen werden, weil Mitglieder eines solchen Betroffenenrats eine ganz andere Ansprache an die Gruppe, die partizipativ gestärkt werden soll, richten können. Es wird auch eine ganz andere Zuhörerschaft im Bereich der Kommunen und im Bereich von Aus- und Fortbildung geben. Ich habe es noch nie erlebt, dass die Menschen oder die Strukturen vor Ort, nachdem sich der Betroffenenrat eingebracht hat, nicht gesagt haben, es sei eine Bereicherung gewesen und sie hätten es sonst so nicht gedacht, sie könnten nun anders weitermachen. Man erreicht eine andere Kraft und eine andere positive, konstruktive Energie in laufenden Prozessen. Das darf man nicht unterschätzen; so ist zumindest unsere Erfahrung.

Dorothee Großekathöfer (Landesverband Kindertagespflege NRW): Ich freue mich, hier insbesondere für die U3-Kinder sprechen zu können. Ich wurde nach den Anknüpfungspunkten zur unabhängigen Beauftragten gefragt. Im Lauf des Vormittags sind zwei Begriffe bei mir besonders hängen geblieben, die sich auf den U3-Bereich auswirken, und zwar erstens die Subjektstellung des Kindes. Die Kinder, mit denen wir zu tun haben, sind verbal eher noch nicht in der Lage, sich zu äußern und auf besonders emphatische und feinfühlige Wahrnehmungen der Erwachsenen angewiesen. Dazu gehört auch der Begriff „Qualitätssicherung“. Die Kinderrechte für U3-Kinder umfassen auch die Kinder, die selber aktiv noch nicht für sich einstehen können. Sie sind auf kompetente Erwachsene angewiesen. Da sind wir elementar auf einen hohen Qualitätsstandard der Kindertagespflegepersonen angewiesen. Es geht um Qualifizierungen und darum, ob diese ausreichen.

Was kann die unabhängige Beauftragte da anwaltschaftlich noch vertreten? Es geht weiter um die Qualität und Ausgestaltung der Fachberatung, die die Kindertagespflegepersonen fachlich begleitet. Wir wünschen uns als Anknüpfungspunkt, dass der/die Beauftragte als Kooperationspartner für den Landesverband fungiert, sodass auch wir von Expertise profitieren, wie insbesondere wissenschaftlich, fachlich, pädagogisch der U3-Bereich in den Blick genommen werden muss und wie wir als Landesverband

die Fachberatung und über die Fachberatung die Kindertagespflegepersonen im U3-Bereich stärken und qualifizieren können. Das wäre uns sehr wichtig.

Weil es sich um U3-Kinder handelt, müssen im Rahmen einer respektvollen Erziehungspartnerschaft auch die Eltern mit ins Boot genommen werden. Da kann durch einen Landesbeauftragten, den wir uns als konstruktiven Kooperationspartner für unseren Bereich vorstellen können, Wissen abgerufen werden.

Susann Rüthrich (Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung): Welche Person würde ich in der Rolle sehen? Jenseits aller fachlichen Expertise ist das oberste Kriterium, dass eine Empathie und eine herstellbare Nähe zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen vorhanden ist. Wenn man keinen eigenen Zugang zu den Lebenswelten hat, wird es sehr schwierig, die Belange von Kindern und Jugendlichen zu vertreten. Es ist immer eine Stellvertreterposition, aber nichtsdestotrotz muss eine Empathie und eine Akzeptanz vonseiten der Kinder und Jugendlichen vorhanden sein, damit diese Person die Interessen mit deutlich macht.

Das kann man nur sehr schwer formal fassen. Es erwächst aus biografischen und Haltungsfragen.

Nichtsdestotrotz fände ich zusätzlich wichtig, dass diese Person die Fähigkeit und die Bereitschaft hat, eine Vogelperspektive, eine grundsätzliche und bündelnde Perspektive einzunehmen. Sie sollte generalisierbare und strukturelle Aspekte thematisieren, statt sich allein in Einzelmaßnahmen und Einzelfällen zu ergehen.

Auch Managementerfahrung, um Prozesse steuern zu können, ebenso wie politische und Verwaltungsvorstellungen, finde ich wichtig.

Die Person muss aus meiner Sicht nicht alles schon selber können. Wie so oft ist man auf einen guten Stab und gute Mitarbeitende angewiesen. Es braucht Menschen, die in den Bereichen „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Verwaltungsexpertise“ gut unterstützen können.

Es wurde nach dem Umgang mit Individualbeschwerden und nach dem Prozess bei uns gefragt. Da ich in Sachsen keine gesetzliche Grundlage und demzufolge auch keine originären Zuständigkeiten habe, gibt es überhaupt nicht die Möglichkeit, irgendwelche Individualfälle zu bearbeiten und zu begleiten. Allein aus Datenschutzgründen wäre das nicht möglich. Es ist auch nicht unbedingt nötig, sonst müsste man es ganz anders aufsetzen.

Trotzdem wenden sich natürlich Menschen an uns – etwa im Rahmen von Veranstaltungen oder auch direkt in unserer Geschäftsstelle. Dann machen wir auf der einen Seite klar, dass wir keine individuellen Beschwerden bearbeiten, und versuchen auf der anderen Seite, das Anliegen aufzunehmen, die richtigen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen mit zu eruieren und dorthin zu verweisen. Im Idealfall fühlen wir schon vor, ob dort das Anliegen überhaupt aufgenommen werden kann. Manchmal stellt man sich auch nur vor, dass es an einer bestimmten Stelle bearbeitet werden müsste, die Personen dort sagen dann aber, dass sie nicht zuständig sind. Dann wollen

wir nicht die sein, die die Leute von Pontius zu Pilatus schicken. Wir wollen an die richtigen Stellen verweisen.

Sie haben gefragt, wie oft so etwas vorkommt. Es kommt regelmäßig vor; vielleicht alle zwei oder drei Wochen kommt jemand. Oft sind es aber Erwachsene, beispielsweise Eltern oder Fachkräfte, die sich mit einem Problem an uns wenden. Dann versuchen wir, aus der Einzelfallbeschreibung heraus die strukturellen Hintergründe, also wie es dazu kommen konnte oder wie abgeholfen werden könnte, zu verstehen und bearbeitbar zu machen. Natürlich geht es auch darum, zu prüfen, ob es bestimmte Häufigkeiten, bestimmte Themen gibt, die immer wieder angesprochen werden.

Wir wissen, dass sich bei uns natürlich niemand meldet, um uns zu sagen, wie gut ein Inobhutnahmeverfahren gelaufen ist. Es kommen immer Menschen, die ein bestimmtes Problem haben. Das zu verstehen und zu hinterfragen, ob das so sein muss und ob man dem abhelfen kann, damit es in der Zukunft nicht wieder in gleicher Weise bearbeitet wird, wenn tatsächlich etwas im Argen liegt – das, aber eben nicht die individuelle Begleitung des Falls sehen wir bei uns verortet.

Britta Schülke (Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz [AJS] Nordrhein-Westfalen): Ich gehe zunächst auf die Frage nach der Ausweitung des Gewaltbegriffs ein. Wir regen an, das zumindest in der Begründung zu ergänzen. Frau Claus hat schon ausgeführt, dass sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen immer von spezifischen Wirkmechanismen begünstigt wird, und zwar einmal individuell und einmal strukturell. Deswegen regen wir an, dies zumindest in der Begründung zu betonen, um das abzubilden. Aus der Vergangenheit, aus den Aufarbeitungsfällen wissen wir, dass gerade strukturelle Gewalt erhebliche Ermöglichungstendenzen für potenzielle Täterinnen und Täter geschaffen hat.

Wir regen außerdem an, den Aspekt auf digitale Gewalt, die Kinder und Jugendliche erfahren, auszuweiten. Auch da würden wir uns eine Ergänzung zumindest in der Begründung wünschen, um deutlich zu machen, dass es auch darum geht, das abzudecken und mitzudenken.

Bezüglich der Beschwerdeverfahren würden wir dem Landtag anraten, so mutig wie das Land Brandenburg zu sein. Das Land Brandenburg hat im Kinder- und Jugendgesetz verankert, dass es zumindest ein Beschwerdeverfahren geben muss. Wenn die Belange von Kindern und Jugendlichen bei Gesetzesvorhaben nicht angemessen angerührt worden sind, kann das Gesetz nicht in Kraft treten. Es muss vorher eine Anhörung in Bezug auf die Belange von Kindern und Jugendlichen geben. Warum nicht auch in NRW?

David Post (VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen): Ihre Frage bezog sich darauf, inwiefern bei der Aufgabenbeschreibung unter § 19 Abs. 1 Nr. 5 bei der Schaffung von Formaten zur Beteiligung nicht auch Betroffene erwähnt werden sollten. Ich sage ganz klar, dass das der Fall sein sollte. Ich habe mir die entsprechende Stelle im Gesetzentwurf gerade noch einmal angesehen und weiß nicht, warum sie dort nicht drinstehen. Aus

meiner Sicht ist schlüssig, die Frage zu stellen und sie so zu beantworten. Die Betroffenen sollten natürlich berücksichtigt werden.

Schaut man in die Begründung zu diesem Teil, ist sie offengehalten. Die Aufgaben werden nicht näher begründet. Insofern ist es schwierig, zu verstehen, was mit all den Aufgaben gemeint ist. Es gibt keine Möglichkeit, das in der Begründung nachzulesen. Da hat man zu kurz gefasst. Insofern spricht nichts dagegen, die Betroffenen aufzunehmen, weil es nirgendwo ausgeschlossen wird.

Amt. Vorsitzende Christina Schulze Föcking: Mit Blick auf die Uhr schaue ich zu den Kolleginnen und Kollegen. Gibt es den Bedarf nach einer vierten Fragerunde? – Charlotte Quik.

Charlotte Quik (CDU): Wir haben noch ein Zeitfenster für eine letzte Frage.

Ich adressiere den Landesjugendring und die Landschaftsverbände. Anknüpfend an das, was zuvor gesagt wurde, frage ich, welche Maßnahmen die Beauftragung konkret ergreifen kann, um sicherzustellen, dass Anliegen von Kindern und Jugendlichen gehört und weiterverfolgt werden können. Bisher wurde das sehr theoretisch debattiert. Ich würde es wenn möglich gerne auf konkrete Maßnahmen herunterbrechen.

Andreas Jung (Landschaftsverband Rheinland): In einer der ersten Antworten habe ich ausgeführt, dass auch wir auf die Zuständigkeiten- und Aufgabenzuweisung gespannt sind. Was genau war damit gemeint?

Ich finde, im Rahmen des im Gesetzentwurf beschriebenen Beteiligungsverfahrens muss das auch unter Beteiligung der Akteure, über die heute gesprochen wurde, erarbeitet werden. Die Besonderheiten, die in Sachsen, in Hessen oder auf Bundesebene beschrieben werden, sind sehr unterschiedlich.

Ich weise noch einmal darauf hin, dass ich Kinderrechte viel weiter oben aufhängen, aber auch den Blick auf Kinderschutz und auf sexualisierte Gewalt nicht verlieren würde.

Es ist für eine Person plus eine Geschäftsstelle oder den Stab drumherum eine große Herausforderung, die heute besprochenen Themen zu bewerkstelligen. Die Einbindung von allen Akteuren, die angesprochen wurden – Gesundheit, Schule, Kultur und Ähnliches –, stelle ich mir als großes Feld vor. Ich teile Herrn Professor Kindlers Auffassung, dass zwei Jahre ein zu kurzer Zeitraum sind, um sich anschließend anzuschauen, was das alles bewirkt hat. Aus unserer Sicht ist nicht nur ein Beteiligungsverfahren, sondern ein regelmäßiger Austausch zwischen den dann definierten Personen, die mitarbeiten sollen und mit denen zusammengearbeitet werden soll, vorzunehmen.

Björn Krause-Franz (Landesjugendring NRW): Zum jetzigen Zeitpunkt ist es schwer, es wirklich konkret zu machen. Ich schließe mich meinem Vorredner an. Die Beteiligten bzw. die Kinder und Jugendlichen sollten möglichst konkret beteiligt werden. Zu den Formaten habe ich vorhin schon etwas gesagt. Wir empfehlen vor allen Dingen, in

enger Abstimmung mit dem Aktionsplan Jugendbeteiligung vorzugehen, um nicht unterschiedliche Tools auf Landesebene zu entwickeln und zu erörtern, welche Formate geeignet sind, um Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Es geht eher darum, zu wissen, dass es schon Fachexpertise gibt, die entwickelt wird. Darauf muss zurückgegriffen werden. Dazu gehören Tools wie eine 1.000-Stimmen-Befragung, die im Aktionsplan Jugendbeteiligung schon zusammengefasst werden sollen. Daraus müssen Lehren für Jugendbeteiligung auch im Bereich Kinder- und Jugendschutz gezogen werden. Das ist unser konkreter Vorschlag.

Amt. Vorsitzende Christina Schulze Föcking: Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung. Ich möchte ein ausdrücklich großes Dankeschön an alle Sachverständigen aussprechen. Vielen Dank für Ihre Expertise und Ihre Zeit. Der ganzen Runde danke ich für die Disziplin.

Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg. Vielen Dank für Ihre Arbeit im Kinderschutz. Das ist etwas, was uns alle hier stark verbindet.

gez. Christina Schulze Föcking
amt. Vorsitzende

Anlage
18.02.2025/19.02.2025

Stand: 18.02.2025

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und
der Kinderschutzkommission

Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/10933

am Donnerstag, dem 6. Februar 2025
10.00 bis (max.) 12.00 Uhr, Raum E3 A02, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellung-nahme
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Köln		**18/2315**
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	**Bianca Weber**	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	**Dr. Matthias Menzel**	
Landschaftsverband Rheinland Landesjugendamt Köln	**Andreas Jung**	**---**
Landschaftsverband Westfalen-Lippe Landesjugendamt 48133 Münster		
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen c/o Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. Düsseldorf	**Michaela Tzianis** Veronica Groß-Unuane	**18/2292**
Landesjugendring Düsseldorf	**Björn Krause-Franz** Kerstin Kutzner	**18/2313**
Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. Wuppertal	**Prof. Dr. Gabriele Flösser**	**18/2312**

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellung-nahme
Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. Wuppertal	**Dr. Sabine Gembalczyk** **Reiner Massow**	**18/2303**
Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Kerstin Claus Berlin	**Kerstin Claus**	**18/2304**
Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. Meerbusch	**Dorothee Großekathöfer** Julia Schüwemann	**18/2291**
Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung Susann Rüthrich Dresden	**Susann Rüthrich**	**18/2305**
Hessische Beauftragte für Förderung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen Miriam Zeleke Wiesbaden	*keine Teilnahme*	**---**
Deutsches Jugendinstitut Professor Dr. Heinz Kindler München	**Prof. Dr. Heinz Kindler** *(per Videokonferenz)*	**---**
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Britta Schülke Geschäftsführerin Köln	**Britta Schülke** Jelena Wachowski	**18/2335**
VPK-Landesverband NRW e.V. David Post Plettenberg	**David Post**	**18/2306**
Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW Universitätsklinikum Köln (AöR) Professorin Dr. Sibylle Banaschak Köln	**Prof. Dr. Sibylle Banaschak**	**18/2316**

weitere Stellungnahmen:

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.	**18/2111**